

## Rentenrevision

[www.koordination.ch](http://www.koordination.ch) / [www.rentenrevision.ch](http://www.rentenrevision.ch)

## Rentenrevision



1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

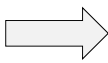
2 Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

Art. 17 ATSG

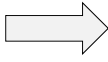
## Grundsatz



Eine Revision der Invalidenrente setzt voraus, dass sich der **Invaliditätsgrad erheblich ändert**. Sie kann nicht nur bei der Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch bei einer Veränderung der erwerblichen Komponente erfolgen.



Gesundheitszustand



Erwerbliche Komponente

Ist ein Revisionsgrund gegeben, ist der IV-Grad neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln.

9C\_237/2007 / 9C\_378/2014 E. 4.2.

© Koordination Schweiz

## Zeitliche Vergleichsbasis



Die Frage der wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im **Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen** und auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruhenden Verfügung bestanden hat, mit demjenigen **zur Zeit der Revisionsverfügung**.

8C\_418/2010

© Koordination Schweiz

## Neubeurteilungen



Einfache Neubeurteilungen nach besserem Wissen führen **nicht** zu einer Rentenrevision.

- Die abweichende medizinische oder rechtliche Einschätzung von im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Verhältnissen führt nicht zu einer materiellen Revision.
- Spielraum bei psychiatrischen Beurteilungen führt nicht zur Rentenrevision.

8C\_168/2014

© Koordination Schweiz

## Identisch gebliebene Diagnose



Identisch gebliebene Diagnosen **schliessen** eine revisionsrechtlich erhebliche Steigerung des tatsächlichen Leistungsvermögens (Arbeitsfähigkeit) grundsätzlich **nicht aus**.

Dies gilt namentlich dann, wenn der Schweregrad eines Leidens sich **verringert** hat oder es der versicherten Person gelungen ist, sich **besser** an das Leiden **anzupassen**.

8C\_437/2012

© Koordination Schweiz

## Berufliche Eingliederungsmassnahmen



Es gilt der **Grundsatz der Selbsteingliederung** im Revisionsverfahren. Abgrenzungskriterien als **Ausnahme** zum Grundsatz der Selbsteingliederung:

→ 55. Altersjahr zurückgelegt

oder

→ Rente mehr als 15 Jahre bezogen

9C\_497/2013

© Koordination Schweiz

## Verwaltung: Was gilt es zu beachten?



Gegenüberstellung: Vergangener / aktueller Zustand!

Erforderlicher Beweis:

Inwiefern hat eine effektive **Veränderung** des Gesundheitszustandes **stattgefunden**?

9C\_418/2010 E. 4.2.

© Koordination Schweiz

## Gutachter: Was gilt es zu beachten?



Gutachten ist ohne Beweiskraft, wenn es die medizinischen Vorakten unzureichend berücksichtigt.

Frage: Welche konkreten Gesichtspunkte in der Krankheitsentwicklung und im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit haben sie zu ihrer neuen diagnostischen Beurteilung und Einschätzung des Schweregrades der Störungen geführt?

- Begründung der Veränderung
- Abgrenzung von bloss abweichenden Bewertungen

9C\_418/2010 E. 4.3.

© Koordination Schweiz

## Erwerbliche Veränderungen



Berechtigten zur Prüfung einer Rentenrevision:

- Konkurs
- Kündigung Arbeitsverhältnis
- Abschluss Eingliederungsmassnahmen
- Berufliche Entwicklung
- Gemischte Methode: Statuswechsel

© Koordination Schweiz

## Spondylolisthese L5/S1



Voraussetzungen für Rentenrevision **nicht erfüllt**; Begründung:

- Bei unveränderter Diagnostik bedarf es zumindest objektiver Anhaltspunkte auf der Ebene der Befunde.
- Eine vorübergehende Beschwerdefreiheit genügt nicht.
- Eine Prognose kann nicht berücksichtigt werden.

9C\_698/2010

© Koordination Schweiz

## UVG: Auffahrkollision



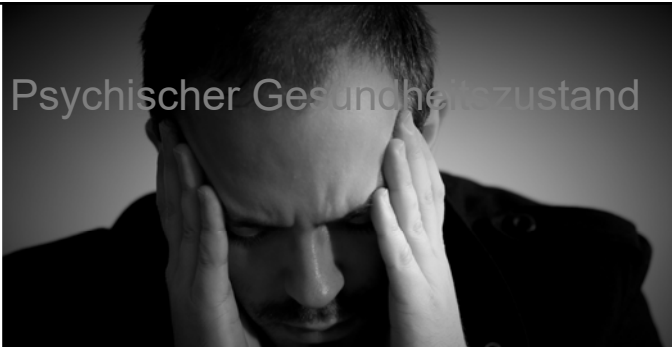
Voraussetzungen für Rentenrevision **nicht erfüllt**; Begründung:

Andere Bewertung und andere Schlussfolgerungen der Ärzte eines bereits bekannten Sachverhaltes genügt nicht. Nach heutiger Schmerzrechtsprechung würde der Fall nicht mehr berentet. Dies rechtfertigt jedoch nicht, eine Aufhebung einer laufenden Rente.

8C\_256/2011

© Koordination Schweiz

## Psychischer Gesundheitszustand



### Erhebliche Verbesserung

...liegt vor:

Wenn eine ursprünglich festgestellte depressive Episode abgeklungen ist.

... liegt nicht vor:

Eine Verringerung der sozialen Problematik bei festgestellter psychischer Stabilisierung.

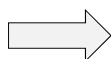
9C\_478/2011

© Koordination Schweiz

## IV-Rentnerin betreibt Ausdauersport



- Eine Grafikerin bezieht nach zwei Unfällen eine volle IV-Rente (HWS-Beschwerden).
- Im Rahmen einer geplanten Rentenrevision stellte die IV-Stelle fest, dass H. zwischen 2004 und 2007 an **verschiedenen Ausdauersport-Wettkämpfen** teilgenommen hatte (Planoiras Volksskilauf Lenzerheide, 12 km; Einsiedler Skimarathon 21 km; Frauenlauf Engadin 17 km; Engadiner Skimarathon 42 km).



Wegfall der IV-Rente

9C\_38/2011

© Koordination Schweiz

## Observationen



Observationsmaterial ist durchaus geeignet, die frühere Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in Frage zu stellen. Die Rentenrevision erfolgte zurecht.

8C\_300/2011

© Koordination Schweiz